OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605489/6/JP/SNi

Datum:
Linz, 2. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Mag. Dr. Mag. Dr. J D, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. Juli 2022, GZ: BHUU/922160003323/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit dem im Rubrum benannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Strafe von 60 Euro (1 Tag und 3 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer und sprach aus, dass dieser 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer Nachstehendes vor:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	30.03.2022,16:10 Uhr
	Ort:	P, G-straße, Vorplatz ehemalige FF P
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens ‚Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge' (in beiden Richtungen), ausgenommen ‚Zulieferer der Firma S ' befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Z. 6c StVO"

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er sich zum Tatzeitpunkt in der Gemeinde Annaberg in Niederösterreich aufgehalten habe. Als Beweis dafür legte er ein Schreiben des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Z bei, in welchem dieser ausführt, dass der Beschwerdeführer am 30. März 2022 ganztägig in A unterwegs gewesen sei und sich im Anschluss an diese Dienstreise bis ca. 17.30 Uhr in seinem Büro in Linz befunden habe. Weiters brachte der Beschwerdeführer vor, dass das vom Privatanzeiger vorgelegte Foto an einem beliebigen Tag aufgenommen oder sogar manipuliert worden sein könnte. Weiters sei die Ortsangabe „Vorplatz ehemalige FF" keine exakte Ortsangabe und die angegebene Adresse „G-straße" umfasse ausschließlich den S Supermarkt und einige Parkplätze davor, auf welchen das Parken bzw. Abstellen des KFZ für den Einkauf gestattet wäre und kein Halte- oder Parkverbot bestünde. Darüber hinaus beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Gewährung von Verfahrenshilfe.

1.3. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungs-

findung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Behörde hat dem Beschwerdeführer den unter Punkt 1.1. dargestellten Vorwurf gemacht.
Dieser findet sich gleichlautend bereits in der Strafverfügung vom 29. April 2022.

2.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Straferkenntnis und der Strafverfügung.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 52 lit. a Z. 6c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lautet:

„Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- und Beschränkungszeichen

[...]

6c. FAHRVERBOT FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE

Dieses  Zeichen zeigt an, dass das Fahren mit allen Kraftfahrzeugen verboten ist.“

3.2. Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124). (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).“

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Als verletzte Verwaltungsvorschrift ist jene Verbots- oder Gebotsnorm anzuführen, die ein bestimmtes Verhalten gebietet oder verbietet und unter welche die als erwiesen angenommene Tat zu subsumieren ist (vgl VwGH 23.2.2006, 2003/07/0056). Die betreffende Vorschrift muss während des (gesamten) inkriminierten Tatzeitraumes in Kraft gestanden sein (vgl VwGH 26.1.2012, 2010/21/0146, 12.9.2013, 2013/21/0088).

Die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift hat so präzise zu sein, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach Z 1 eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist (VwSlg 17.767 A/2009, VwGH 3.10.2013, 2013/09/0042; 17.9.2014, 2011/17/0210; s auch VwSlg 17.101 A/2007). Einem Beschuldigten kommt das subjektive Recht darauf zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (zB VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009; 27.11.2012, 2010/03/0037 [NÖ JagdG]; 28.5.2014, 2012/07/0033 [AWG 2002]). Die

Anführung von unrichtigen Bestimmungen iSd § 44a Z 2 stellt eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161). (siehe Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a Rz 5).

„Zur Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift gehört auch die Anführung der Fundstelle (VwGH 26.4.1995, 92/07/0175; 30.3.2004, 2001/06/0064; Grabenwarter/Fister5 183). Dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift wird nur dann Rechnung getragen, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (VwGH 27.6.2007, 2005/03/0231).“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 5)

Die Zitierung einer nicht die verletzte Vorschrift darstellenden Bestimmung zieht die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides nach sich (VwSlg 15.565 A/2001; VwGH 26.2.2003, 2002/03/0282; vgl auch VwGH 12.12.2002, 99/07/0134). (siehe Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 6)

3.3. Vorliegend hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ (in beide Richtungen), ausgenommen „Zulieferer der Firma S“ befahren und somit gegen § 52 lit a Z 6c StVO 1960 verstoßen.

Jedoch befindet sich an der von der belangten Behörde als Tatort angegebenen Adresse „P, G-straße, Vorplatz ehemalige FF P“ kein Straßenverkehrszeichen, welches ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge iSd § 52 lit a Z 6c StVO 1960 anordnet. Auch wurde ein derartiges Vorschriftszeichen weder in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend Verkehrsmaßnahmen im Kreuzungsbereich B127 R Straße/G-straße im Gemeindegebiet von P vom 4. Juni 2012, noch in der Verordnung derselben Behörde betreffend Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Puchenau vom 17. Dezember 2021 angeordnet. Nach § 1 der Verordnung vom 4. Juni 2012 ist an der gegenständlichen Stelle im Gemeindegebiet von Puchenau „ab der Zufahrt S (Richtung Feuerwehrparkplatz) das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten“ (laut Verordnung „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Zulieferer der Firma S und Feuerwehr“). Ein dementsprechendes Verbotszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ findet sich an der als Tatort angegebenen Adresse.

Eine Bestrafung wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 6c StVO 1960 kommt insofern nicht in Betracht, als das laut Ziffer 6c angegebene Verkehrszeichen sich nicht am angegebenen Tatort findet und darüber hinaus auch nicht verordnet wurde. Folglich macht die belangte Behörde dem Beschwerdeführer einen falschen

Vorwurf, weil sie ihm die Übertretung einer inkorrekten Rechtsvorschrift unterstellt indem sie von einem anderen, als sich tatsächlich am Tatort befindlichen Verkehrszeichen ausgeht. Vielmehr hätte dem Beschwerdeführer, gestützt auf § 52 lit a Z 1 StVO 1960 allenfalls der Vorwurf gemacht werden können, er habe als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ ausgenommen „Zulieferer der Fa. S und Berechtigte“ befahren, ohne unter diese Ausnahme zu fallen.

Die belangte Behörde hat somit sowohl in ihrem Straferkenntnis vom 6. Juli 2022 als auch in der diesem vorangehenden Strafverfügung vom 29. April 2022 dem Sachverhalt, welcher dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, eine falsche verletzte Verwaltungsvorschrift zugeordnet. Der vorliegende Spruch wird den Anforderungen des § 44a Z 2 VStG, die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift (korrekt) anzuführen, somit nicht gerecht. Demnach wurde der Beschwerdeführer in seinem subjektiven Recht verletzt, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig vorgehalten wird. Es liegt somit eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a VStG vor, welche die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides nach sich zieht.

Darüber hinaus hat es die belangte Behörde unterlassen, in ihrem Straferkenntnis als auch in der Strafverfügung die Fundstelle jener Novelle anzugeben, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat und damit gegen das Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift vorstoßen.

3.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Bei Heranziehung einer falschen Vorschrift kann auch nicht mit Berichtigung gem § 62 Abs 4 AVG (iVm § 24) vorgegangen werden (VwGH 13.9.1991, 90/18/0248; s aber VwGH 20.11.1990, 90/18/0155).

3.5. Vorliegend hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist die Übertretung einer falschen Verwaltungsvorschrift vorgeworfen. Das Verwaltungsgericht müsste dem Beschwerdeführer erstmalig die Verletzung einer anderen Verwaltungsvorschrift vorwerfen, wodurch es im Ergebnis zu einem Austausch der Tat käme.
Dies ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

Der Beschwerde des Beschwerdeführers ist insofern schon aus diesem Grund Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3.6. Darüber hinaus ist anzumerken, dass durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend Verkehrsmaßnahmen im Kreuzungsbereich B127 R Straße/G-straße im Gemeindegebiet von P vom 4. Juni 2012, GZ: VerkR10-295-1-2012-Dr.Au/Re in § 1 angeordnet wurde, dass „im Gemeindegebiet von P ab der Zufahrt S (Richtung Feuerwehrparkplatz) das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten“ ist. Von diesem Fahrverbot sind Zulieferer der Firma S und die Feuerwehr ausgenommen: „Fahrverbot (in beiden Richtungen) gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel ausgenommen Zulieferer der Firma S und Feuerwehr“.
Weiters ordnet § 2 dieser Verordnung an, dass im Gemeindegebiet von P „von der G-straße kommend das Einfahren auf den Feuerwehrvorplatz und den Feuerwehrparkplatz verboten“ ist („Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Feuerwehr“).
Die oben angeführte Verordnung wurde gemäß § 44 StVO 1960 durch die Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und trat somit durch deren Anbringung am 20. Juni 2012 in Kraft.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Puchenau vom 17. Dezember 2021, GZ: BHUUVerk-2017-297960/105-TG wurde in deren § 1 verordnet, dass im Gemeindegebiet von P „von der G-straße kommend das Einfahren auf den ehem. Feuerwehrvorplatz und den ehem. Feuerwehrparkplatz verboten“ ist. Davon ausgenommen sind Zulieferer der Firma Spar und Berechtigte („Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit a Zif 2 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Zulieferer der Fa. S und Berechtigte“). Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die Anbringung des angeführten Straßenverkehrszeichens mit Zusatztafel kundgemacht und tritt mit dessen Aufstellung in Kraft, wobei die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. Juni 2012, GZ: VerkR10-295-1-2012-Dr.Au/Re hinsichtlich deren § 2 mit diesem Zeitpunkt aufgehoben wird.

Demnach wurden im Gemeindegebiet von P sowohl an der Adresse G-straße 1a („von der G-straße kommend“) als auch am Standort G-straße 1b („ab der Zufahrt S“) Straßenverkehrszeichen durch Verordnung angeordnet. Das Verkehrszeichen in der G-straße 1b – „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gem § 52 lit a Z 1 StVO 1960 – besteht seit der Kundmachung der Verordnung vom 4. Juni 2012 (GZ: VerkR10-295-1-2012-Dr.Au/Re) dementsprechend und wurde seither nicht mehr durch eine weitere Verordnung geändert. Ergänzend sollte laut Verordnung eine entsprechende Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Zulieferer der Firma S und Feuerwehr“ angebracht sein.
Hinsichtlich des anderen Verkehrszeichens in der Golfplatzstraße 1a – „Einfahrt verboten“ gem § 52 lit a Z 2 StVO 1960 – wurde mit Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GZ: BHUUVerk-2017-297960/105-TG) eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Zulieferer der Fa. S und Berechtigte“ angeordnet. Mit Anbringung dieser Zusatztafel sollte die durch Verordnung vom 4. Juni 2012 in § 2 vorgeschriebene Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Feuerwehr“ aufgehoben werden.

Laut E-Mail der Gemeinde Puchenau an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Juni 2022 wurde die Verordnung vom 17. Dezember 2021 am Vorplatz des alten Feuerwehrhauses in der Golfplatzstraße am 20. Juni 2022 entsprechend kundgemacht. Diesem Schreiben wurden Fotos von zwei Verkehrsschildern iSd § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit einer sich darunter befindlichen Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Zulieferer der Fa. S und Berechtigte“, „Halten und Parken Verboten“-Schilder sowie einer Zusatztafel mit einem Links- bzw. Rechtspfeil beigefügt.
Demnach wurde die Zusatzstafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Zulieferer der Fa. S und Berechtigte“ unter dem „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ in der G-straße 1b angebracht und nicht – wie laut Verordnung vom 17. Dezember 2021 angeordnet – unter dem Straßenverkehrszeichen „Einfahrt verboten“ in der G-straße 1a. Stattdessen sollte sich unter dem Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ in der G-straße 1b – laut Verordnung vom 4. Juni 2012 – nach

wie vor die Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Zulieferer der Firma S und Feuerwehr“ befinden. Daraus ergibt sich, dass weder unter dem Straßenverkehrszeichen in der G-straße 1a, noch am Standort G-straße 1b die jeweils richtige Zusatztafel angebracht ist.

Nach § 54 Abs 1 StVO 1960 können unter anderem unter den in § 52 genannten Straßenverkehrszeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen […] erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen […] beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

Demnach ist eine, ein Fahrverbot einschränkende Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 StVO 1960 unter dem in § 52 lit a Z 1 angeführten Vorschriftszeichen anzubringen. Es handelt sich demzufolge nicht um die Aufstellung verschiedener miteinander in keinem Zusammenhang stehender Verkehrszeichen, sondern um eine Einheit, mit der ein einheitlicher Verordnungstext kundzumachen war. Verbots- und Zusatztafel sind als Einheit aufzufassen und auch dementsprechend zu behandeln. (vgl VfSlg 5289/1966).

Nach § 44 Abs 1 StVO 1960 sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. […]

„Der Vorschrift des § 44 Abs 1 StVO 1960 ist immanent, dass die bezüglichen Straßenverkehrszeichen dort angebracht sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Zwar ist zur Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen keine ‚zentimetergenaue‘ Aufstellung der Verkehrszeichen erforderlich, jedoch wird dieser Vorschrift nicht Genüge getan und liegt ein Kundmachungsmangel vor, wenn der Aufstellungsort vom Ort des Beginns bzw Endes des verordneten Geltungsbereiches einer Geschwindigkeits-beschränkung signifikant abweicht.“ (vgl VfGH 11.06.2018, V13/2018)

Differiert der Aufstellungsort eines Straßenverkehrszeichens von der getroffenen Verordnungsregelung beispielsweise um 5 m, kann von einer gesetzmäßigen Kundmachung der Verordnung nicht die Rede sein. (vgl VwGH 3.7.1986, 86/02/0038, VwGH 25.1.2002, 99/02/0014, VwGH 21.11.2008, 2008/02/0231). Etwa führt auch die Nichtübereinstimmung der verordnungsmäßig festgelegten Grenzen einer Kurzparkzone mit der tatsächlich durch Vorschriftszeichen kundgemachten Verordnung zur Rechtswidrigkeit der Kundmachung und damit zu einer nicht gehörigen Kundmachung (vgl VwGH 24.11.2006, 2006/02/0232). Ferner nimmt der VwGH auch eine nicht gehörige Kundmachung einer Verordnung an, wenn die Zeitangaben auf Straßenverkehrszeichen (Zusatztafeln) nicht mit

dem zeitlichen Geltungsbereich der eine Verkehrsbeschränkung verfügenden Verordnung übereinstimmen. (vgl VwGH 28.7.1995, 93/02/0263).

Da weder das Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ in der G-straße 1a noch das Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ in der G-straße 1b mit der richtigen – wie in der jeweiligen Verordnung angeordneten – Zusatztafel angebracht ist, kann nicht von einer gehörigen Kundmachung gesprochen werden. Somit wurde sowohl die Verordnung vom 4. Juni 2012 als auch die Verordnung vom 17. Dezember 2021 fehlerhaft kundgemacht. Da diese Verkehrszeichen im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht präjudiziell sind, weil die belangte Behörde dem Beschwerdeführer wie oben dargestellt ohnehin die falsche Verwaltungsvorschrift – nämlich ein gänzlich anderes Verkehrszeichen – vorgeworfen hat, kommt eine Anfechtung der Verordnung wegen mangelhafter Kundmachung in Betracht.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen

Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar